

TSV Breitbrunn-Gstadt e.V.

Satzung des Turn- und Sportvereins Breitbrunn-Gstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen "Turn- und Sportverein Breitbrunn-Gstadt"

Er hat seinen Sitz in Breitbrunn am Chiemsee.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an

.§ 3

Zweck des Vereins Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in jeder Weise und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, im Einzelnen durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Unterhaltung und Instandhaltung eines Sportplatzes, des Vereinsheims und der erforderlichen Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung über "steuerbegünstigte Zwecke".

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Ferner darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit muss der Verein dem Bayerischen Landessportverband und seinem betreffenden Fachverband sofort anzeigen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme in den Verein nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu, der dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung über den Ausschlussantrag zu geben.

Gegen einen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe an den Betroffenen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Versammlung, sofern nicht vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Mitgliedsdaten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert, entsprechend der jeweils gültigen Fassung der DSGVO.

4. Beschlüsse über die Ablehnung der Aufnahme, den Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

§6
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem stellvertretenden Kassenwart
 5. und dem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand nach § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle berechtigt sind oder, wenn der 1. Vorsitzende sie ausdrücklich damit beauftragt hat.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode und Durchführung einer Neuwahl aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied.

4. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Er darf Geschäfte, die für den Verein Verpflichtungen bis zum Betrage von 2.000,-- Euro im Einzelfall zur Folge haben, ausgenommen wiederum Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich Aufnahme von Belastungen, ohne weiteres ausführen.

Für Grundstücksgeschäfte oder Geschäfte, die für den Verein im Einzelfall Verpflichtungen über mehr als 2.000 Euro zur Folge haben, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§7

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht

- a) aus den Vorstandsmitgliedern (dem Vorstand gemäß § 6) und
- b) aus den Abteilungsleitern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8
Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern des Vereins, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu. Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Wahl des Vorstandes und die Entlastung von Vorstand und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt ferner jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss von zwei Vereinsmitgliedern, der die Kassenprüfung durchführt und hierüber dem Verein auf der nächsten Versammlung berichtet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand durch Aushang und/oder Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung mit einer Frist von einer Woche. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss Anträge, über die abgestimmt werden soll, ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwa anderes vorschreiben.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder des Vereinsausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Geschäftsjahr

Verwendung der Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 2. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des in dieser Satzung bestimmten Vereinszwecks verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12
Besondere Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann besondere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Inhalt der besonderen Ordnungen ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern regelt die Organisation und Arbeit des Vereins im Innenverhältnis.

§13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein, damit sie über die Auflösung beschließen können. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt ein Beschluss nicht zustande oder ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und die über die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind von der Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Breitbrunn am Chiemsee mit der Maßgabe zu übertragen, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Breitbrunn, den 30.11.1979

geändert:

Breitbrunn, den 6.11.2025 auf einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung